

**Verordnung**  
**der Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörde**  
**zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Freiburg i. Br.**  
**(Objekt Id. 831 100000 128 - 135 u. 70 )**

vom 28. Januar 2011

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 31, 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.809) wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Auf dem Gebiet des Stadtkreises Freiburg werden die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume als Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der wesentliche Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Bäume und ihrer Umgebung aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihres das Ortsbild bzw. den Stadtteil prägenden Charakters sowie zur nachhaltigen Sicherung von Lebensstätten bestimmter dortiger wild lebender Tierarten.
- (3) Geschützt sind sowohl Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich jedes einzelnen Baumes, als auch seine Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung im Sinne von § 1 Abs. 2 u. 3 gilt die wie vorgenannt definierte Kronentraufe zuzüglich 3m, sofern vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächenversiegelungen nicht dort hineinragen.
- (4) Die Ausweisungsgründe sind in der Anlage jeweils aufgeführt.

- (5) Der Standort des jeweiligen Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie jeder Baumstandort als grüner Punkt in einer Standortkarte der Stadt Freiburg im Maßstab 1:1000 bzw. 1:1500 (9 Detailkarten) dargestellt.
- (6) Die Liste der Schutzgegenstände (Anlage) mit Nennung des Ausweisungsgrundes sowie die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (7) Die Verordnung mit Anlage und Karten wird an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt:
- a) Bei der Bürgerberatung der Stadt Freiburg, Altes Rathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg im Breisgau.
  - b) Bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg (Umweltschutzamt), Talstraße 4, 79102 Freiburg im Breisgau.

## § 2 Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen. Weiterhin sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen Beeinträchtigung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere gilt dieses Verbot für

- Baumfällungen, Starkastkappungen;
- kronenbezogene Rückschnitte, wesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes;
- Beeinträchtigungen des Wurzelbereichs;
- Abgrabungen, Aufschüttungen im geschützten Wurzelbereich und der geschützten Umgebung gem. § 1 Abs.3;
- Bodenbefestigungen in vorgenannten Schutzzonen (bereits vorhandene Befestigungen und Versiegelungen genießen Bestandsschutz);
- das Befahren des Wurzelbereiches mit Kraftfahrzeugen.

## § 3 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote von § 2 gelten nicht für

- Pflegemaßnahmen, welche nach Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als unschädlich für das Naturdenkmal gelten;

- behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
- die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen und Wegen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.

(2) Unberührt bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen in der geschützten Umgebung, wie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen. Entsprechende Maßnahmen sind dem Ordnungsgeber vorab anzuzeigen.

#### § 4

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Bei Feststellung etwaiger Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, sind die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese der unteren Naturschutzbehörde des Stadtkreises Freiburg unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Die von den Verkehrssicherungspflichtigen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht vorzunehmenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Rahmen regelmäßig durchgeführter Kontrollen durch die für den Vollzug zuständige Naturschutzbehörde bzw. durch von dieser beauftragten Dritten vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.

### **Schlussvorschriften**

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung kann auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 79 Abs. 2 NatSchG erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 3 NatSchG i. V. m. § 17 Abs.1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Erste Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Freiburg i. Br." vom 15. April 1964 (Sammelverordnung) bezogen auf das damalige Naturdenkmal Nr. 74, Baumbestand um die Erentrudiskapelle, später Naturdenkmal Nr. 70 der Stadt Freiburg, außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.02.2011.

**Anlage zur Verordnung der Stadt Freiburg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmal (ND)-Nrn. 128 - 135 und Nr. 70**

ND Nr. ND-Buch FR	Schutzgegenstand, Baumart	Standort	Schutzzweck / Ausweisungsgrund
128	1 Ginkgobaum <i>Ginkgo biloba</i>	vor Bernhardstraße 3	Eigenart und Größe
129	1 Mammutbaum <i>Sequoiadendron giganteum</i>	Franz-Liszt- Straße / Schubertstraße 20	Eigenart und Schönheit
130	1 Erle, fünfstämmig <i>Alnus glutinosa</i>	Amselweg am Amselbach	Seltenheit und Eigenart
131	3 Stiel-Eichen <i>Quercus robur</i>	Kartäuserstraße/ Gewerbekanal	Schönheit und ortsbild-prägend
132	1 Tulpenbaum <i>Liriodendron tulipifera</i>	Kartäuserstraße 69	Schönheit und Größe
133	1 Atlas-Zeder <i>Cedrus atlantica</i>	Bergleweg 4	Schönheit
134	1 Linde <i>Tilia cordata</i>	Stadtstraße 87	Eigenart und Größe
135	1 Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	Hildastraße 65	Schönheit, ortsbild-prägend
070	NEUFASSUNG-VO/ AKTUALISIERUNG  Baumbestand Erentrudiskapelle: 3 Sommerlinden <i>Tilia cordata</i> 3 Spitzahorn <i>Acer platanoides</i> 1 Stieleiche <i>Quercus robur</i>	Kapellenberg Erentrudiskapelle FR-Munzingen	Eigenart und Schönheit